

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bötzingen zum 01.01.2017

(BILANZDOKUMENTATION)



Weinbau seit 769 n. Chr.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	4
1. Vorwort	5
2. Stationen zur Einführung des NKHR	6
3. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017	7
4. Bilanzierungsgrundsätze / Bilanzierungsrichtlinien	8
4.1 Rechtsgrundlagen zur Bilanzierung	8
4.2 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze	8
4.3 Bilanzierungsrichtlinien (speziell angewandte Bewertungsmethoden)...	9
4.3.1 Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände	9
4.3.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
4.3.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11
4.3.4 Infrastrukturvermögen	12
4.3.5 Anlagen im Bau (AiB)	12
4.3.6 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	13
5. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen <u>AKTIVA</u>	14
1. Vermögen	14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	14
1.2 Sachvermögen	14
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14/15
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
1.2.3 Infrastrukturvermögen	16
1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	16/17
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	16/17
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)	17
1.3 Finanzvermögen	17
1.3.2 Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	17
1.3.4 Ausleihungen	18
1.3.5 Wertpapiere	18
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleist. ...	18
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	19
1.3.8 Liquide Mittel	19
2. Abgrenzungsposten	19
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	19

6.	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen <u>PASSIVA</u>	20
1.	Eigenkapital	20
1.1	Basiskapital	20
1.2	Rücklagen	20
1.3	Fehlbeträge	20
2.	Sonderposten	21
2.1	für Investitionszuweisungen	21
2.2	für Investitionsbeiträge	22
3.	Rückstellungen	23
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	23
4.	Verbindlichkeiten	23
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	23
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	24
7.	Anhang / sonstige Pflichtangaben	24
7.1	Forderungübersicht	24
7.2	Vermögensübersicht	25
7.3	Auszüge aus der Anlagenbuchhaltung (Anlagegitter-SAP)	26
7.3.1	Abgleich „Immat. Vermögensgegenstände“; Bilanz/Anlagegitter	26
7.3.2	Abgleich „Sachvermögen“; Bilanz/Anlagegitter	26
7.4	Schuldenübersicht	27
7.5	Pensionsrückstellungen – gemeindlicher Anteil beim KVBW	27
7.6	Bürgschaftsübersicht / Haftungsverhältnisse.....	28
7.7	Organe der Gemeinde Bötzingen	28
7.8	Auszug „Sonderinventurrichtl. Grund u. Boden“; <u>Bodenrichtwerte</u> ..	29
7.9	Auszüge „Sonderinventurrichtlinie Gebäudevermögen und Infrastrukturvermögen“; <u>Abschreibungstabellen</u> u.a.	30
8.	BESCHLUSSFASSUNG durch den Gemeinderat	31

Abkürzungsverzeichnis

- AZV Abwasserzweckverband Breisgauer-Bucht
- AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten
- BGV Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
- EigBG Eigenbetriebsgesetz
- EigB WVS Eigenbetrieb Wasserversorgung
- GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung BW
- GemKVO Gemeindekassenverordnung BW
- GemO Gemeindeordnung BW
- gem. gemäß
- GIS Geoinformationssystem
- GKV Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband BW
- HGB Handelsgesetzbuch
- IM Innenministerium Baden-Württemberg
- KAG Kommunalabgabengesetz
- KIVBF Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken;
seit 01.07.2018: ITEOS Anstalt des öffentlichen Rechts
- KVBW Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
- NKHR Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

Literaturverzeichnis

- Innenministerium BW – Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen (2018).
- Lenkungsgruppe NKHR – Leitfaden zur Bilanzierung.
- Lenkungsgruppe NKHR – Leitfaden zur Bilanzierung 2. Auflage (2014)
- Lenkungsgruppe NKHR – Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage (2017)
- Inventurrichtlinie Bewertung v. beweglichem Sachanlagevermögen; Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen vom 02.11.2017 (Ordner 1)
- Sonderinventurrichtlinie Bewertung v. Grund und Boden; Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen vom 02.11.2017 (Ordner 2)
- Sonderinventurrichtlinie Erfassung u. Bewertung des Gebäudevermögens; Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen vom 02.11.2017 (Ordner 3)
- Sonderinventurrichtlinie Erfassung u. Bewertung des Infrastrukturvermögens; Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen vom 02.11.2017 (Ordner 4)
- Sonderinventurrichtlinie Erfassung u. Bewertung Anlagen im Bau (AiB); Gemeinde Bötzingen vom 02.11.2017 (Ordner 5)
- Sonderinventurrichtlinie Erfassung u. Bewertung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse vom 02.11.2017 (Ordner 5)

1. Vorwort

Die öffentliche Verwaltung in Baden-Württemberg befindet sich seit Anfang der 90er Jahre in einem **Reformprozess**. Dabei sind insbesondere die **Grundsätze der Generationengerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Transparenz** stetig präsent und werden direkt in Zusammenhang mit einer modernen sowie leistungsfähigen Verwaltung gebracht.

Die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik zur kommunalen Doppik (NKHR) ist **Kernstück** dieser Entwicklung. Dabei soll erstmals die Finanzsituation der Gemeinde **vollständig** dargestellt werden. Nicht nur die zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben, sondern auch die Darstellung des zu erwirtschaftenden **Ressourcenverbrauchs**. Den politischen Gremien, den Bürgern und der Verwaltung sollen damit **weitergehende Entscheidungshilfen** bei ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Bis zum Jahr 2020 müssen alle Kommunen in Baden-Württemberg ihren Haushalt auf dieses neue Recht umgestellt haben.

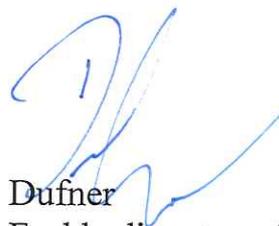
Der Gemeinderat hat beschlossen, im Jahr 2016 in die Projektphase zum NKHR einzusteigen und im darauffolgenden **Jahr 2017 produktiv** mit diesem neuen Recht zu arbeiten.

Zentrales Teilprojekt hin zur Umsetzung des NKHR in Bötzingen war die **Bewertung und Erfassung des Vermögens**. Bei diesen Arbeiten wurde die Verwaltung vom Beratungsbüro Rödl & Partner unterstützt und begleitet. Das Ratsgremium hatte zuvor dieser Vorgehensweise zugestimmt. Gleichzeitig wurden vom Gemeinderat die **neue Haushaltsstruktur** (Teilhaushalte, Produkte, Schlüsselprodukte, Kostenstellen, Kennzahlen) festgelegt. Der **erste doppische Haushalt** konnte vom Ratsgremium im Jahr 2017 verabschiedet werden.

Die Umstellung auf das NKHR findet mit der nun vorliegenden **Eröffnungsbilanz** zum 01.01.2017 seinen Abschluss. Die in dieser Bilanzdokumentation genannten Zahlen, Erläuterungen und Beschreibungen gelten als **Beschlussgrundlage**.



Schneckenburger
Bürgermeister



Dufner
Fachbediensteter f. d.
Finanzwesen

2. Stationen zur Einführung des NKHR

- 22.09.2009 **Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts** wurde vom Landtag von Baden-Württemberg beschlossen – der gesetzliche Stichtag zur spätesten Umstellung auf das NKHR wurde auf den 01.01.2020 festgesetzt.
- 29.07.2014 **Grundsatzbeschluss des Gemeinderates** zum 01.01.2019 auf das NKHR umzustellen. Dabei wurde der Verwaltung eingeräumt, zu einem früheren Zeitpunkt umzustellen, falls dies aus deren Sicht als sinnvoll erscheint.
- 16.06.2015 **Information** an den Gemeinderat, dass die Verwaltung diese Option in Anspruch nehmen wird. Umstellung auf NKHR zum 01.01.2017, Projektphase ab 01.01.2016. Der **Gemeinderat hat dies zustimmend zur Kenntnis genommen.**
- 29.07.2014 u.
14.04.2015 Der Gemeinderat wurde in zwei öffentlichen Sitzungen über die notwendig werdende **Vermögensbewertung** im Zuge der Umstellung auf NKHR informiert. Die Vorgehensweise und die Wichtigkeit dieses Teilprojekts wurden erläutert. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass ein Kommunalberatungsbüro zur Vermögens- und Inventarerfassung bzw. Bewertung hinzugezogen werden kann.
- 20.10.2016 u.
21.10.2016 Zum NKHR fanden für den Gemeinderat zwei Klausurtagungen statt. Herr Professor Dieter Brettschneider von der FH Kehl brachte dem Ratsgremium das neue Haushaltsrecht anschaulich näher. Weiter wurde die **neue Haushaltsstruktur** (Teilhaushalte, Produkte, Kostenstellen, Konten) detailliert vorgestellt.
- 08.11.2016 Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung die **neue Haushaltsstruktur beschlossen**. Drei Teilhaushalte, die Produkt-, Schlüsselprodukt- und Kostenstellenbereiche sowie die Kennzahlen wurden dabei festgelegt. Die notwendigen Konten werden nach der Verwaltungsvorschrift des IM über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden angelegt.
- 15.11.2016 In der Einwohnerversammlung wurde der breiten Öffentlichkeit der erste erstellte doppische Haushaltsplan 2017 vorgestellt.

3. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017

ERÖFFNUNGSBILANZ zum 01.01.2017
(31.12.2016)

264 Bötzingen

Bilanz

Aktivseite		Geschäftsjahr 2015		Geschäftsjahr 2016		Passivseite	Geschäftsjahr 2015		Geschäftsjahr 2016	
		EUR		EUR			EUR		EUR	
1	Vermögen	0,00	77.740.573,14			1	Eigenkapital	0,00	70.708.734,77-	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.482,32			1.1	Basiskapital	0,00	70.708.734,77-	
1.2	Sachvermögen	0,00	43.038.513,58			2	Sonderposten	0,00	8.306.958,93-	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	8.316.857,78			2.1	für Investitionszuweisungen	0,00	6.562.105,18-	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	19.671.428,67			2.2	für Investitionsbeiträge	0,00	1.744.853,75-	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	11.747.170,71			3	Rückstellungen	0,00	101.829,45-	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	519.973,26			3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	101.829,45-	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	2.658.708,02			4	Verbindlichkeiten	0,00	9.213,51-	
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	124.377,14			4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	9.213,51-	
1.3	Finanzvermögen	0,00	34.700.577,24			5	Passive	0,00	329.255,23-	
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0,00	119.314,24				Rechnungsabgrenzungsposten			
1.3.4	Ausleihungen	0,00	2.932.300,00							
1.3.5	Wertpapiere	0,00	31.053.737,24							
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Tranferleistungen	0,00	119.715,74							
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	0,00	21.436,76							
1.3.8	Liquide Mittel	0,00	454.073,26							
2	Abgrenzungsposten	0,00	1.715.418,75							
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	29.807,07							
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	1.685.611,68							
Bilanzsumme		0,00	79.455.991,89	Bilanzsumme				0,00	79.455.991,89-	

1000 Gemeinde Bötzingen

000 25.10.2018

4. Bilanzierungsgrundsätze/Bilanzierungsrichtlinien

4.1 Rechtsgrundlagen zur Bilanzierung

- 4.1.1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018.
- 4.1.2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i. d. F. vom 11.12.2009, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2016.
- 4.1.3 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) i. d. F. vom 11.12.2009, geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2015.
- 4.1.4 Verwaltungsvorschrift des IM über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 09.06.2016, zuletzt geändert am 30.08.2018.
- 4.1.5 Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg, 2. Ausgabe (August 2014), zuletzt geändert durch die 3. Ausgabe (Juni 2017); herausgegeben von der Lenkungsgruppe NKHR.

4.2 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

- § 77 Abs. 3 GemO Die Gemeinde hat die Bücher nach den Grundsätzen **ordnungsgemäßer Buchführung** unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen (GoB) zu führen.
- § 91 Abs. 4 GemO Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen**, anzusetzen.
- § 37 Abs. 1 GemHVO Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (**Inventar/Inventur**), soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen (i.V. mit § 38 GemHVO).
- § 43 Abs. 1 GemHVO Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände **einzeln** zu bewerten.
- § 44 Abs. 1 GemHVO Zu den Anschaffungskosten gehören auch die **Nebenkosten** sowie die nachträglichen **Anschaffungskosten**.
- § 252 HGB i.V.
§ 34 GemHVO Die Bewertung des Vermögens erfolgt nach dem **Vorsichtsprinzip** – lassen sich keine geprüften Aktivwerte nachweisen, werden die niedrigsten Werte, das jüngste wahrscheinliche Herstellungsdatum angenommen.
- Allg. Grundsatz Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit**; Aufwand der Vermögensbewertung muss in Relation zu den erwartenden Ergebnissen stehen.

4. weiter zu „Bilanzierungsgrundsätze/Bilanzierungsrichtlinien“:

4.3 **Bilanzierungsrichtlinien (speziell angewandte Bewertungsmethoden)**

4.3.1 **Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände**

§ 35 Abs. 2 GemHVO **Vollständigkeit** der Bestandsaufnahme (vgl. auch § 239 Abs. 2 HGB).

§ 35 Abs. 2 GemHVO **Richtigkeit** der Bestandsaufnahme und Willkürfreiheit (vgl. auch § 239 Abs. 2 HGB).

§ 43 Abs. 1 GemHVO **Einzel erfassung und Einzelbewertung** der Bestände
Ausnahmen:

- Stichprobeninventur i.V. mit § 38 Abs. 1 GemHVO
- Festbewertung i.V. § 37 Abs. 2 GemHVO
- Gruppenbewertung i.V. § 37 Abs. 3 GemHVO
- Durchschnittsbewertung i.V. § 37 Abs. 3 GemHVO
- Verbrauchsfolgev erfahren i.V. § 45 Abs. 1 GemHVO

§ 37/§38 GemHVO **Nachprüfbarkeit** der Bestandsaufnahme

§ 37 Abs. 2 GemHVO Grundsatz der **Klarheit und Übersichtlichkeit** (vgl. § 239 Abs. 2 HGB)

§ 62 GemHVO Die möglichen **Vereinfachungsregeln** des § 62 bei der **erstmaligen Bewertung** der beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände werden angewandt (6-Jahresregelung); Wertgrenze für Aktivierungspflicht (§ 38 Abs. 4 GemHVO) wird durch Inventurrichtlinie auf 1.000 € festgelegt.

Die mit der Fa. Rödl & Partner ausgearbeitete „**Inventurrichtlinie zur Erfassung und Bewertung von beweglichem Sachanlagevermögen**“ wird vollinhaltlich zur Bewertung angewandt. Inventurrichtlinie, Dokumentationen und ****migrierte Vermögensgegenstände** werden im **Ordner 1** Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen nachgewiesen.

4.3.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

§ 91 Abs. 4 GemO Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den **AHK, vermindert um Abschreibungen**, anzusetzen; ansonsten werden auch hier die genannten allg. Bilanzierungsgrundsätze angewandt.

§ 62 GemHVO Die möglichen **Vereinfachungsregeln** des § 62 bei der **erstmaligen Bewertung** der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden angewandt.

Gemeinsames zur **Ersatzbewertung** von Grundstücken:

- *Sofern keine **Echtkosten** für ein Flurstück recherchiert werden können u. vor dem 01.01.2010 angeschafft wurde, können nach § 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO Ersatzbewertungen vorgenommen werden.
- *Im Hinblick auf das **Aktivierungsdatum** wird, wenn keine Informationen zum Zeitpunkt des Erwerbs vorliegen, der 01.01.1975 festgelegt. Hiermit wird, dem **Vorsichtsprinzip** entsprechend, allen Flurstücken Rechnung getragen, die sich seit je her im Eigentum der Gemeinde befinden. Bei der Ersatzbewertung höherwertige Flächen wird dementsprechend der **aktuelle Bodenrichtwert** auf den 31.12.1974 rückindiziert.
- *Der **örtliche Durchschnittswert** zum **Bewertungszeitpunkt** wird je nach Nutzungsart auf die vom Gutachterausschuss Bötzingen ermittelten **Bodenrichtwerte** zum Stand 31.12.2014 festgelegt, da es sich hierbei um ortsübliche, durchschnittliche Werte handelt.

Ersatzbewertung von Grundstücken im Bereich ...

- **Infrastrukturvermögen**, sofern keine AHK vorliegen, erfolgen nach Nr. 3.2.6.1.2 des Bilanzierungsleitfadens (NKHR).
- **Ackerland**, sofern keine AHK vorliegen, erfolgen nach Nr. 3.2.1.5.5 des Bilanzierungsleitfadens (NKHR).
- **Spielplätze und Sportanlagen**, sofern keine AHK vorliegen, erfolgen nach Nr. 3.2.1.5.6 des Bilanzierungsleitfadens (NKHR).
- **Grünanlagen**, sofern keine AHK vorliegen, erfolgen nach Nr. 5.2.1.5.4 des Bilanzierungsleitfadens (NKHR).
- **Grünland**, sofern keine AHK vorliegen, in Anwendung des **Vorsichtsprinzips** durch den **Ansatz** des örtlichen Durchschnittswertes für Grünland zum **Bewertungszeitpunkt**.
- **Wald**, sofern keine AHK vorliegen, erfolgen nach Nr. 3.2.1.5 des Bilanzierungsleitf. (NKHR) unter Ansatz der Werte aus § 62 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO. Für die **Eröffnungsbilanz** wird ein **Festwert** nach Nr. 3.2.1.5.2 des Bilanzierungsleitf. (NKHR) gebildet. Eine Anpassung der Werte durch **künftige Zu- und Abgänge** sind weiterhin durchzuführen.

Die mit der Fa. Rödl & Partner ausgearbeitete „**Inventurrichtlinie zur Erfassung und Bewertung von Grund und Boden**“ wird vollinhaltlich zur Bewertung angewandt. Inventurrichtlinie, Dokumentationen und ****migrierte Grundstücke** werden im **Ordner 2** Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen nachgewiesen.

*Textauszüge „Sonderinventurrichtlinien Bewertung Grund u. Boden“ v. Gde Bötzingen/Rödl & Partner
**CD finale Migrationsliste BKR 1000 Gemeinde Bötzingen zum 01.01.2017 Komplett/Stand: 15.11.2017

4.3.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

§ 91 Abs. 4 GemO Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den **AHK**, **vermindert um Abschreibungen**, anzusetzen; ansonsten werden auch hier die genannten allg. Bilanzierungsgrundsätze angewandt.

§ 62 GemHVO Die möglichen **Vereinfachungsregeln** des § 62 bei der **erstmaligen Bewertung** der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden angewandt (vgl. Nr. 2.4.5.1 des Bilanzierungsleitfadens NKHR).

- *Für Gebäude, deren Anschaffungs- u. Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem wirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt eine **Er-satzwertermittlung** nach dem **Versicherungswert**. Grundlage sind die Indextabellen für die Gebäudewertversicherung in Goldmark zum Basisdatum 1914 (vgl. Nr. 3.2.3.1.1 Bilanzierungsleitfaden NKHR).
- *Die Bewertung des Anlagevermögens der Gemeinde erfolgt, soweit Werte vorliegen, anhand einer Werteübernahme der bestehenden Anlagebuchhaltung (vgl. § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO).
- *Eigenständige freistehende Gebäude sind als eigene Bewertungsabschnitte zu erfassen und zu bewerten.
- ***Eigenständige Anbauten** sind trotz des Anbaus an ein bereits bestehendes Gebäude eigenständig zu erfassen.
- ***Unselbstständige Anbauten** sind auf das Altgebäude nach zu aktivieren und über dessen Nutzungsdauer abzuschreiben.
- ***Erworbene bzw. überlassene** Gebäude/Gebäudekomplexe sind nach den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 S. 1 GemHVO zu erfassen.
- ***Außenanlagen** sind als **eigene Vermögensgegenstände** zu erfassen und müssen eigenständig aktiviert werden.

Bei der Bewertung **der zu den Investitionen gehörenden Sonderposten (Zuweisungen und Zuschüssen)** wird **analog** verfahren. Hierzu s. **Nr. 2.1** Sonderposten f. Investitionszuweisungen dieser Bilanzdokumentation auf Seite 21.

Mögliche Unschärfen im Bewertungsergebnis auf Grund der angewandten Methode werden hingenommen; sowohl bei den Investitionen selbst als auch bei den korresp. SoPo.

Die mit der Fa. Rödl & Partner ausgearbeitete „**Inventurrichtlinie zur Erfassung und Bewertung des Gebäudevermögens**“ wird vollinhaltlich zur Bewertung angewandt. Inventurrichtlinie, Dokumentationen und ****migrierte Gebäude** werden in den **Ordern 3 und 3a** Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen nachgewiesen.

*Textauszüge „Sonderinventurrichtlinien Bewertung Gebäudevermögen“ v. Gde Bötzingen/Rödl & Partner
**CD finale Migrationsliste BKR 1000 Gemeinde Bötzingen zum 01.01.2017 Komplett/Stand: 15.11.2017

4.3.4 Infrastrukturvermögen

- Die bereits genannten allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze werden angewandt.
- Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgt zu **Echtkosten**.
- Sämtliche **infrastrukturelevanten Positionen** der Vermögensrechnung werden auf ihre Aktivierungsfähigkeit geprüft und entsprechend zur Bewertung herangezogen.
- Als Bewertungsgrundlagen für die Anschaffungs- u. Herstellungskosten dienen grundsätzlich die **Werte der Vermögensrechnung**.
- Auf eine **Ersatzbewertung** im Bereich des Infrastrukturvermögens wird **verzichtet**; an dieser Stelle wird insbesondere auf Nr. 5.5.2 der Sonderinventurrichtlinie zur Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens verwiesen.
- Das Infrastrukturvermögen im Bereich Abwasser wird ebenfalls nach den oben genannten Methoden erfasst und bewertet.

Bei der Bewertung **der zu den Investitionen gehörenden Sonderposten (Beiträgen, Zuweisungen und Zuschüssen)** wird **analog** verfahren. Hierzu s. **Nr. 2.1** Sonderposten f. Investitionszuweisungen und **Nr. 2.2** Sonderposten f. Investitionsbeiträge dieser Bilanzdokumentation auf den Seiten 21 und 22.

Mögliche Unschärfen im Bewertungsergebnis auf Grund der angewandten Methode werden auch hier hingenommen; sowohl bei den Investitionen selbst als auch bei den korrespondierenden Sonderposten (vgl. Nr. 2.4.5.1 Bilanzierungsleitfaden NKHR).

Die mit der Fa. Rödl & Partner ausgearbeitete „**Inventurrichtlinie zur Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens**“ wird vollinhaltlich zur Bewertung angewandt. Inventurrichtlinie, Dokumentationen und ****migriertes** Infrastrukturvermögen werden in den **Ordern 4 und 4a** Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen nachgewiesen.

4.3.5 Anlagen im Bau (AiB)

Bei Vermögensgegenständen und Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags noch nicht fertiggestellt sind, handelt es sich um eine Anlage im Bau (AiB).

Die Aufwendungen für Anlagen im Bau sind auf ein separates Konto „Anlage im Bau“ zu verbuchen und nach Fertigstellung des Vermögensgegenstands auf das entsprechende Aktivkonto umzubuchen (hierzu Nr. 2.2.2.4 Bilanzierungsleitfaden NKHR).

- Die Bewertung der AiB erfolgen zu **Echtkosten**.
- Sämtliche **AiB-Positionen** der Vermögensrechnung werden auf ihre Aktivierungsfähigkeit geprüft und entsprechend zur Bewertung herangezogen.
- Als Bewertungsgrundlagen für die Anschaffungs- u. Herstellungskosten dienen grundsätzlich die **Werte der Vermögensrechnung**.

Die „**Inventurrichtlinie zur Erfassung und Bewertung der AiB**“ wird vollinhaltlich zur Bewertung angewandt. Inventurrichtlinie, Dokumentationen und ****migrierte** Anlagen im Bau werden im **Ordner 5** Gemeinde Bötzingen nachgewiesen.

4.3.6 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

§ 40 Abs. 1 GemHVO Geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden (hierzu Nr. 3.3.10 Bilanzierungsleitfaden NKHR).

- Die bereits **kameral** erfassten Werte sollen **grundsätzlich** erfasst und bewertet werden.
- Dabei ist zu überprüfen, ob die ausgewiesenen Werte künftig NKHR-konform sind, insbesondere unter der Fragestellung zu Investition „ja/nein“.

Die „**Inventurrichtlinie zur Erfassung und Bewertung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**“ wird vollinhaltlich zur Bewertung angewandt. Inventurrichtlinie, Dokumentationen und ****migrierte Anlagen im Bau werden im Ordner 5 und Ordner röm. I** Gemeinde Bötzingen nachgewiesen.

5. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen auf Grundlage der Bilanzstruktur des § 52 GemHVO

AKTIVA **79.455.991,89 €**

Nach § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die **Aktivseite** das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die **Mittelverwendung** dar.

1. **VERMÖGEN** **77.740.573,14 €**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände **1.482,32 €**

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. Sinne v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger z.B. CDs vermittelt werden (z.B. Softwarelizenzen, Patente, sonstige Nutzungsrechte). Hierzu siehe Nr. 3.1.1 Bilanzierungsleitfaden NKHR und 4.3.1 dieser Bilanzdokumentation.

Bei der Gemeinde Bötzingen werden hier **Softwarelizenzen** für den Server in Höhe von 1.482,32 € aktiviert.

1.2 Sachvermögen **43.038.513,58 €**

Unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau (AiB) gehören zum Sachvermögen.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **8.316.857,78 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich **keine benutzbaren Gebäude** befinden (vgl. 3.2.1 Bilanzierungsleitfaden NKHR). Das sind z.B. Grünflächen, Ackerland, Wald / Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

• Grünflächen	1.287.515,41 €
• Ackerland	3.709.721,43 €
• Wald / Forsten	1.464.338,61 €
• Sonst. unb. Grundstücke (Unland, vegetationslose Flächen, Baulandflächen ua.)	1.855.282,33 €

Die Erstellung des Mengengerüsts für die Erfassung/Bewertung des Grundvermögens der Gemeinde Bötzingen erfolgt auf Basis eines Web-GIS-Reports. Auf Grund dieser ALB/GIS Daten wurden sämtliche Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Bötzingen festgestellt. Dabei wurden **1.091 Flurstücke** bearbeitet. Zusammen mit den gebildeten Teilflurstücken sind rd. **1.225 Erfassungs- und Bewertungsvorgänge** in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen worden.

1.2. weiter zu Erläuterungen AKTIVA „SACHVERMÖGEN“
1.2.1 weiter zu Erläuterungen AKTIVA „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“

Die Flächen sind zu Anschaffungs- u. Herstellungskosten bewertet. Konnten keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden, wurde das Grundstück zum örtlichen Durchschnittswert bewertet. Hierzu wurde der **Bodenrichtwert** (31.12.2014) zum Bewertungszeitpunkt heran gezogen (vgl. Nr. 3.2.1 Bilanzierungsleitfaden NKHR und Nr. 4.3.2 dieser Bilanzdokumentation). Grundstücke dürfen nicht mit dem heutigen Verkehrswert bewertet werden, da dieser erst zum Zeitpunkt des Verkaufs entsteht.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 19.671.428,67 €

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich **benutzbare Gebäude** oder sonstige Aufbauten befinden (vgl. 3.2.1 Bilanzierungsleitf. NKHR).

• Grundstücke mit Wohnbebauung (Rathausstr. 2, Waldstr. 8, Bahnhof- gebäude u.a.)	2.025.137,72 €
• Grundstücke mit sozialen Einrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe)	1.560.326,40 €
• Grundstücke mit Schulen (Wilhelm-August-Lay Schule)	5.282.702,13 €
• Grundstücke mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen (Spielplätze, Bücherei, Dorfscheune, Sport- und Festhalle u.a.)	3.258.653,69 €
• Grundstücke mit Dienst- Geschäfts- u. Betriebsgebäuden (Bauhof, Rathaus, Feuerwehr, Aussegnungshalle, Freibad)	7.544.608,73 €

Die Grundstücksflächen wurden analog zu Nr. 1.2.1 dieser Dokumentation erfasst und bewertet. Die **Gebäude** sind grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung, angesetzt (vgl. Nr. 2.3.1 Bilanzierungsleitf. NKHR i.V. mit § 91 Abs. 4 GemO). Die Bewertung erfolgte, soweit Werte vorlagen, anhand einer Wertübernahme der **bestehenden** Anlagenbuchhaltung (vgl. § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Auf die Nr. 2.3.1 ff des Bilanzierungsleitf. NKHR und Nr. 4.3.3 dieser Bilanzdokumentation wird verwiesen.

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurde in der Regel von folgender Nutzungsdauer (ND) ausgegangen:

• Schulgebäuden/Kindergärten/Sport- u. Festhallen	50 Jahre
• Sonstige stark beanspruchte Massivbauten	40 Jahre
• Unterkuftsgebäude der sozialen Sicherung z.B. Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte	40 Jahre
• Sonstige Massivgebäude	60 Jahre
• Teilmassive Bauten	34 Jahre
• Leichtbaugebäude (Holz-/Blechkonstruktion)	33 Jahre
• Sonstige Bauten (Garagen/Pavillions)	20 Jahre
• Außenanlagen	35 Jahre

Hierzu siehe Sonderinventurrichtlinie „Erfassung und Bewertung des Gebäudevermögens“ **Ordner 3** Nr. 4.4 Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen**11.747.170,71 €**

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Plätze, Abwasserbeseitigungsanlagen, wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten. Dabei wurde der **Grund und Boden** und die zuzurechnenden Anbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke **separat** bewertet (siehe Nr. 3.2.6 ff Bilanzierungsleitfaden NKHR).

• Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.601.996,25 €
• Brücken u. sonstige ingenieurbauliche Anlagen (Leitungsnetz Nahwärmevers., Breitbandverkabelung, Brücken, Stützmauern, Radwege u.a.)	852.126,83 €
• Abwasserbeseitigungsanlagen	2.834.407,03 €
• Straßen, Wege, Plätze	4.487.426,82 €
• Wasserbauliche Anlagen (RHB Laire und Breike)	904.844,51 €
• Sonstige Bauten der Infrastruktur (Brunnen, Fahrradabstellanlagen u.a.)	66.369,27 €

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgt zu **Echtkosten**, als Bewertungsgrundlagen für die Anschaffungs- u. Herstellungskosten dienen grundsätzlich die **Werte der Vermögensrechnung** (siehe Nr. 4.3.4 dieser Bilanzdokumentation).

Für den Abwasserbereich wurden die Werte aus der bisherigen Anlagebuchhaltung eins zu eins übernommen, da diese Anlagen bereits in den Vorjahren als kostenrechnende Einrichtungen geführt und im Zuge der Gebührenkalkulationen (Einführung der gesplitteten Abwassergebühren ff) geprüft wurden.

1.2.6 Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge**519.973,26 €****1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung****2.658.706,02 €****3.178.679,28 €**

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

• Fahrzeuge (PKW, Feuerwehrfahrzeuge, Bauhoffahrzeuge u.a.)	335.723,16 €
• Maschinen (Mulch-, Mähgeräte, Bau- u. Reinigungsmaschinen u.a.)	136.919,38 €
• Techn. Anlagen/Betriebsvorrichtungen (Mensa-, Freibadeinrichtungen, Photovoltaikanlagen u.a.)	2.504.204,85 €
• Betriebs-, und Geschäftsausstattung (Spielgeräte, Möbel, Defibrillatoren u.a.)	86.819,87 €
• Telekommunikation und EDV (Server, PC, Drucker, Kopierer u.a.)	115.012,02 €

1.2	weiter zu Erläuterungen AKTIVA „SACHVERMÖGEN)
1.2.6	weiter zu Erläuterungen AKTIVA „Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge“
1.2.7	weiter zu Erläuterungen AKTIVA „Betriebs- und Geschäftsausstattung“

Die Wertgrenze für die Aktivierungspflicht (§ 38 Abs. 4 GemHVO) wird durch die Inventurrichtlinie auf 1.000 € festgelegt. Bei den beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, wird von einer Bewertung und Erfassung abgesehen (§62 Abs. 1 GemHVO).

Ansonsten gilt der Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung der Bestände nach § 43 Abs. 1 GemHVO. Hierzu siehe Nr. 4.3.1 dieser Bilanzdokumentation.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB) 124.377,14 €

Bei Vermögensgegenständen und Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtags noch nicht fertiggestellt sind, handelt es sich um eine Anlage im Bau (AiB).

• Sanierung Rathaus Bötzingen (AiB)	1.993,43 €
• Stauraumkanal Steinstr./Mühlgasse (AiB)	48.022,15 €
• SW-Kanal GE Frohmatten II (AiB)	4.738,78 €
• RW-Kanal GE Frohmatten II (AiB)	5.412,36 €
• Straßenbau GE Frohmatten II (AiB)	27.439,57 €
• Straßenquerung L114 aus Ri. Was. (AiB)	36.770,85 €

Die Bewertung der AiB erfolgt zu Eckkosten. Als Bewertungsgrundlagen für die Anschaffungs- und Herstellungskosten dienen grundsätzlich die Werte der Vermögensrechnung bzw. der bisherigen Anlagenbuchhaltung. Hierzu siehe Nr. 4.3.5 dieser Bilanzdokumentation.

1.3 Finanzvermögen 34.700.577,24 €

Das Finanzvermögen der Gemeinde Bötzingen gliedert sich in nachfolgende Bilanzpositionen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 119.314,24 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie **keinen** beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält (vgl. Nr. 3.3.1.1 Bilanzierungsleitfaden NKHR). Neun solcher Beteiligungen sind vorhanden:

• Stammkapitaleinlage BGV	100,00 €
• Beteiligung AZV Breisgauer-Bucht	101.908,00 €
• Geschäftsant. BGV	650,00 €
• Geschäftsant. VOBA Brsg.-Nord	1.700,00 €
• Geschäftsant. Bauverein Breisgau eG	1.240,00 €
• Geschäftsant. Holzhof Oberschwaben	122,71 €
• Beteil. Regionalmarketing-Gesell. Kaiserst.	4.000,00 €
• Beteil. Naturgarten Kaiserst. GmbH	5.558,00 €
• Eigenkapitalanteile bei ITEOS (KIVBF)	4.135,53 €

1.3.4 Ausleihungen **2.932.300,00 €**

Ausleihungen sind ausschließlich **finanzielle Forderungen** z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen (vgl. Nr. 3.3.5 Bilanzierungsleitfaden NKHR).

• Inneres Darlehen an EigB Wasserversorgung	1.974.100,00 €
• Stammkapital an EigB Wasserversorgung	958.200,00 €

1.3.5 Wertpapiere **31.053.737,24 €**

Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Dauernde Wertminderungen sind nach § 46 Abs. 3 Satz 1 GemHVO zu behandeln. Auszug: „Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.“ Hierzu siehe Nr. 3.3.6 und 2.3.7 Bilanzierungsleitfaden NKHR.

Die Gemeinde Bötzingen hat zum Bilanzierungsstichtag 20 Geldanlagen getätigt. Sämtliche Geldanlagen sind einlagengesichert.

• Kommunalfond	1.153.737,24 €
• Termingeldanlagen	29.900.000,00 €

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen **119.715,74 €**

Durch die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen.

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und **wirklichkeitsgetreu** zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO, nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts auch auf die Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden).

Forderungen (öffentlich-rechtlich sowie privatrechtlich) der Kommune sind grundsätzlich nicht abzuzinsen.

Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen. Diese wurden vor der Übernahme in die Eröffnungsbilanz **ordnungsgemäß und gewissenhaft** geprüft. Die laufenden Forderungen wöchentlich, die älteren Forderungen halbjährlich. Wertanpassungen z.B. durch Niederschlagungen wurden wirklichkeitstreu, zeitnah und nach dem bisher geltenden Grundsatz der Uneinbringlichkeit durchgeführt.

In den genannten öffentlich-rechtlichen Forderungen sind insbesondere Grund-, Gewerbesteuer- und Hundesteuerrückstände enthalten.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen **21.436,76 €**

Die Ausführungen zu Nr. 1.3.6 dieser Bilanzdokumentation treffen vollinhaltlich auf diese Bilanzposition zu.

In den genannten privatrechtlichen Forderungen sind insbesondere Rückstände für Mieten, Pachten, Essensentgelte im Kindergarten, Kernzeit und Ganztagesangebot enthalten.

1.3.8 Liquide Mittel **454.073,26 €**

Im NKHR entspricht der Bestand an liquiden Mitteln dem tatsächlichen Bestand an Kassenmitteln bei den Kreditinstituten (Girokonten) und dem Bargeldbestand.

Die Gemeinde Bötzingen hat zum Stichtag 01.01.2017 **einen Kassenbestand** in Höhe von 454.073,26 € ausgewiesen.

2. ABGRENZUNGSPOSTEN **1.715.418,75 €**

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **29.807,07 €**

Hierunter fallen **Ausgaben** (z.B. vorschüssige Versicherungsprämien, Mieten, Zinsen, Beamtengehälter u.a.) die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind. Diese Vorgehensweise wird aus § 48 Abs. 1 GemHVO abgeleitet, vgl. auch Nr. 3.3.9 Bilanzierungsleitfaden NKHR - Aktive Rechnungsabgrenzung.

In der Eröffnungsbilanz entspricht der Bilanzwert in Höhe von 29.807,07 € den **Beamtengehältern für Januar 2017**.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse **1.685.611,68 €**

Nach § 40 Abs. 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden (vgl. Nr. 3.3.10 Bilanzierungsleitfaden NKHR).

Die 31 bereits kameral erfassten Werte wurden im Zuge der NKHR-Umstellung überprüft. Davon wurden **8 Investitionszuschüsse als NKHR-konform** bewertet, 23 Vorgänge wurden als **nicht NKHR-konform** eingestuft. Dabei wurde das Hauptaugenmerk darauf gelegt, ob es sich um **tatsächliche Investitionen** oder um reine Sanierungsarbeiten bei den Zuschussprojekten gehandelt hat.

• Inv.Zuschuss f. Erstellung Altenpflegeheim	283.621,28 €
• Baukostenzuschuss Familien Nachtwaid V	74.876,06 €
• Inv.Zuschuss Einsatzfahrzeug DRK	5.000,00 €
• Inv.Zuschüsse Baukosten DE-Maßnahmen	1.276.527,91 €
• Inv.Zuschüsse Baukosten Zysternen	845,41 €
• Inv.Zuschuss Wetterstation Weinbau	465,28 €
• Inv.Zuschuss f. Eichelspitzturm	6.864,80 €
• Inv.Zuschuss f. regenerative Energien	37.410,94 €

6. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen auf Grundlage der Bilanzstruktur des § 52 GemHVO

PASSIVA **79.455.991,89 €**

Die **Passivseite** enthält nach § 52 Abs. 4 GemHVO das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Diese Seite der Bilanz gibt somit Auskunft über die **Mittelherkunft**.

1. EIGENKAPITAL **70.708.734,77 €**

1.1 Basiskapital **70.708.734,77 €**

In Nr. 4.1.1 des Bilanzierungsleitfadens NKHR wird das Basiskapital näher beschrieben. Demnach ist das Basiskapital die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten auf der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passivabgrenzungsposten auf der Passivseite (§61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Gemeinde Bötzingen ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldengröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. durch die Abdeckung von Fehlbeträgen oder bei einer notwendig werdenden Berichtigung der Eröffnungsbilanz; vgl. hierzu § 25 und § 63 GemHVO).

1.2 Rücklagen **0,00 €**

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses „**Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**“ und für Überschüsse aus dem Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis) „**Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses**“ zu bilden. Diese werden ebenfalls später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben.

Die erwähnten Rücklagen **entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage** in der Kameralistik. Hierzu vgl. Nr. 4.1.2 des Bilanzierungsleitfadens NKHR.

In der Eröffnungsbilanz werden an dieser Stelle noch keine Werte ausgewiesen.

1.3 Fehlbeträge **0,00 €**

Fehlbeträge sind in der **Eröffnungsbilanz nicht** ausgewiesen. Diese können erst ab Einführung des NKHR entstehen. In den Folgejahren müssen entstehende Fehlbeträge aus Vorjahren, deren Ausgleich nach § 25 GemHVO im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war, hier ausgewiesen und vorgetragen werden.

2. SONDERPOSTEN **8.306.958,93 €**

Als Sonderposten werden überwiegend **Investitionszuweisungen** und **Investitionsbeiträge** auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode). Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Sonderposten können weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital **klar** zugeordnet werden (vgl. Nr. 4.2 Bilanzierungsleitfaden NKHR).

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen **6.562.105,18 €**

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde **für die Finanzierung von Investitionen** (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat (s. Nr. 4.2.3 Bilanzierungsleitfaden NKHR).

Die **Investitionszuweisungen** wurden **grundsätzlich aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung** übernommen und entsprechen den tatsächlich geleisteten Zuweisungen für getätigte Investitionen. Hierunter fallen unter anderem erhaltene Zuschüsse für eigene Wohngebäude, Feuerwehr, Schulbereich, Sportplätze, Kinderkrippe, Kindergarten, Sporthalle, Flüchtlingsunterkünfte, Ortskanalisation, Straßenbau, Rückhaltebecken usw. Die Beträge sind nach Zuschussgebern aktiviert (Bund, Land, sonstige).

Durch die **Überarbeitung** des Sachanlagevermögens sind die bestehenden Anlagen (Vermögensgegenstände) **neu** bewertet worden. Einige Anlagen z.B. in der Infrastruktur wurden dabei **nur noch auf einen Erinnerungswert von 1 €** gesetzt oder z. Teil komplett aus der Bewertung heraus genommen. **Analog** zu diesen Anlagen wurden **die korrespondierenden Zuschüsse** ebenfalls auf 1 € bewertet bzw. komplett aus der Bewertung herausgenommen.

Aus diesem Grund kommt es zu „**Unschärfen**“ zwischen den Werten aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung zu den übernommenen Werten zum 01.01.2017. Beispiele:

- Neubewertung Schulgebäude mit gleichzeitiger Anpassung der für die Schule erhaltenen Zuschüsse.
- Christuskreuz Friedhof wird nur noch als Erinnerungswert geführt; der noch nicht ganz aufgelöste Zuschuss hierfür wurde nicht übernommen.

Hierzu siehe auch die Bewertungsgrundsätze/Richtlinien Nr. 4.3.3 u. Nr. 4.3.4, sowie die Erläuterungen Nr. 1.2.2 und Nr. 1.2.3 dieser Bilanzdokumentation.

Lt. **Nr. 2.4.5.1 des Bilanzierungsleitfadens NKHR** werden **mögliche Unschärfen im Bewertungsergebnis dabei hingenommen**, da im Übrigen auch weitere vertretbare Erleichterungen zugelassen sind (§ 62 Abs. 2 bis 4 GemHVO, siehe weitere Ausführungen unter Nr. 2.4.5 Bilanzierungsleitfaden NKHR) und die **unterschiedlichen Bewertungsmethoden** i.d.R. auch zu **unterschiedlichen Werten in der Eröffnungsbilanz** führen können. Dies gilt **sowohl** für die getätigten Investitionen selbst, **als auch** für die korrespondierenden Zuweisungen u. Zuschüsse.

Auf die **Sonderinventurrichtlinien** „Erfassung und Bewertung des **Gebäudevermögens** Nr. 3.6“ und „Erfassung und Bewertung des **Infrastrukturvermögens** Nr. 3.4“ Gemeinde Bötzingen/Rödl & Partner wird verwiesen, die vollinhaltlich zur Bewertung angewandt wurden.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 1.744.853,75 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dazu zählen insbesondere die Straßenerschließungsbeiträge und die Abwasserbeiträge.

Die Investitionsbeiträge für den **Bereich Abwasser** wurden **aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung „eins zu eins“** übernommen. An dieser Stelle wurden keine Änderungen an **der bisherigen Bewertungs- und Abschreibungsmethode** vorgenommen. Im Zuge der Umstellung auf die gesplitteten Abwassergebühren und die darauf folgenden Gebührenkalkulationen wurden die Sonderposten Abwasserbeiträge bereits überarbeitet. Die fortgeschriebenen Werte können belastbar in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 aufgenommen werden.

In der ausgewiesenen Bilanzposition 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge sind **794.532,61 € Abwasserbeiträge und sonst. Entgelten** enthalten.

Die Investitionsbeiträge für den **Bereich Straßenerschließung** wurden grundsätzlich aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung übernommen. In diesem Bereich wurden die **Bewertungs- und Abschreibungs(Auflösungs-)methoden** bei der Datenübernahme **angepasst** (siehe „Sonderinventurrichtlinie Infrastruktur“; Gemeinde Bötzingen/Rödl & Partner). Insbesondere wurde die Nutzungsdauer der betroffenen Vermögensgegenstände und somit auch der Sonderposten neu angepasst. In der bisherigen Anlagenbuchhaltung wurde bei den Straßen von einer ND von 20 Jahren ausgegangen, die Neubewertung nach NKHR zum 01.01.2017 erfolgte mit einer ND von 50 Jahren. Die Folge dieser Vorgehensweise ist, dass zum 01.01.2017 höhere Restbuchwerte ausgewiesen werden.

Dies führt zu gewissen „**Unschärfen**“ zwischen den Werten aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung (31.12.2016) zu den übernommenen Werten zum 01.01.2017. Nach Nr. 2.4.5.1 des Bilanzierungsleitfadens NKHR werden solche Unschärfen im Bewertungsergebnis hingenommen (näheres hierzu siehe Nr. 2.1, Nr. 4.3.4 und 1.1.3 dieser Bilanzdokumentation sowie das bereits zitierte Kapitel des Bilanzierungsleitfadens NKHR).

Jede durch Rödl & Partner **bewertete Infrastrukturmaßnahme (Investition mit korrespondierendem Sonderposten)** wird auf einem **gesonderten Berechnungsblatt explizit nachgewiesen**. Dazu gehören auch die Straßenbauprojekte mit den dazugehörigen Sonderposten (Beiträgen). Diese Nachweisungen sind komplett im Ordner 4a Infrastrukturvermögen in Papierform eingepflegt (z.B. die Maßnahme ST02_1 Straßenbau „Am Dreschschoopf“).

In der ausgewiesenen Bilanzposition 2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge sind **950.321,14 € Straßenerschließungsbeiträge** enthalten.

3. RÜCKSTELLUNGEN **101.829,45 €**

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Dabei wird in Pflichtrückstellungen und Wahlrückstellungen unterschieden (vgl. Nr. 4.3 ff Bilanzierungsleitfaden NKHR).

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen **101.829,45 €**

Die Gebührenüberschussrückstellungen sind **Pflichtrückstellungen** (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Es ist die **einzige** Rückstellung, die die Gemeinde in die Eröffnungsbilanz einstellen muss.

Die Gemeinde Bötzingen hat in den Vorjahren im **Bereich der Abwasserbeseitigung** mehr Gebühren eingenommen, als zur Deckung von Aufwendungen erforderlich war (Kostendeckungsprinzip). Dies hat zur Folge, dass die von den Gebührenschuldern in einem Jahr zu viel gezahlten Gebühren nicht frei zur Verfügung stehen. Diese **erwirtschafteten Überschüsse müssen** bei den **künftigen Gebührenkalkulationen** berücksichtigt werden und sollen im **Zeitraum von 5 Jahren** nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ausgeglichen sein. Auf die jährlichen Beratungen und Beschlussfassungen zur Gebührenkalkulation Abwasser wird verwiesen.

Entsprechend einer Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser sind in den genannten Rückstellungen folgende Werte enthalten:

- Enthaltene Rückstell. für Schmutzwasser 77.166,21 €
- Enthaltene Rückstell. für Niederschlagswasser 24.663,24 €

4. VERBINDLICHKEITEN **9.213,51 €**

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden (vgl. Nr. 4.4.1 Bilanzierungsleitfaden NKHR).

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten **9.213,51 €**

Als sonstige Verbindlichkeit wird Aufwand verbucht, der im Abschlussjahr entstanden ist, der jedoch erst im Folgejahr bezahlt wird. Im Gegensatz zu den Rückstellungen sind hier die **Höhe der Verbindlichkeit** und das **Fälligkeitsdatum bekannt**. Sie **bestehen überwiegend** aus Verbindlichkeiten für ungeklärte Zahlungseingänge, Akontozahlungen, Fundgelder und Wildschadenpauschale.

6. weiter zu Erläuterungen PASSIVA:

5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN 329.255,23 €

Hierunter fallen **Einnahmen** (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits **im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen** sind, aber zum Teil oder ganz **künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen** sind. Bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden (vgl. Nr. 4.5 Bilanzierungsleitfaden NKHR).

Unter dieser Bilanzposition werden die **Grabnutzungsgebühren** (Grabnutzungsrechte) erfasst, die durch das Entrichten in **voller Höhe** für die **gesamte Nutzungsdauer** der Grabstätte **einen Ertrag für die Zukunft** darstellen. Diese Position wird durch neue Grabnutzungsrechte fortgeschrieben und entsprechend der verstrichenen Nutzungsdauer der jeweiligen Grabstätten vermindert. Die entsprechenden Nachweise werden jährlich durch die Friedhofsverwaltung (Bauamt) erstellt.

Andere Abgrenzungsposten wurden zur Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

7. Anhang / sonstige Pflichtangaben

7.1 Forderungsübersicht zum 01.01.2017 nach § 55 Abs. 1 GemHVO i.V. § 52 Abs. 3 GemHVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 01.01.2017
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	119.715,74 €
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
3. Privatrechtliche Forderungen	21.436,76 €
SUMME aller Forderungen:	141.152,50 €

7.2 Vermögensübersicht zum 01.01.2017
nach § 55 Abs. 1 GemHVO

als Anlage 26 zum VwV-Kontenrahmen

Vermögensübersicht zum 01.01.2017

VERMÖGEN		Stand zum 01.01. des HH-Jahres *
1		2
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.482,32 €
1.2	Sachvermögen (ohne Vorräte)	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	8.316.857,78 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	19.671.428,67 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	11.747.170,71 €
1.2.6	Maschinen u. technische Ausstattungen, Fahrzeuge	519.973,26 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.658.706,02 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	124.377,14 €
1.3	Finanzvermögen (ohne Forderungen u. liquide Mittel)	
1.3.2	Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	119.314,24 €
1.3.4	Ausleihungen	2.932.300,00 €
1.3.5	Wertpapiere	31.053.737,24 €
insgesamt:		77.145.347,38 €

* 01.01.2017

7. weiter zu Anhang / sonstige Pflichtangaben:

7.3 Auszüge aus der **Anlagenbuchhaltung (Anlagegitter-SAP)**

7.3.1 Abgleich „**Immaterielle Vermögensgegenstände**“ mit erfassten Werten in der Anlagenbuchhaltung und der Bilanzposition 1.1. auf Seite 7:

BuKr	Währg				
AHK GJ-Beg	Zugang		Abgang	Umbuchung	
AfA GJ-Beg	AfA des Jahres		AfA Abgang	AfA Umbuchung	
Buchwrt GJ-Beg					
1000 Gemeinde Bötzingen	EUR				
2.895,69	4.854,01		0,00	0,00	
1.413,37-	875,96-		0,00	0,00	
1.482,32					

- Bilanzposition Aktiva 1.1 auf Seite 7 = 1.482,32 €
- Anlagegitter s.o. = 1.482,32 €

7.3.2 Abgleich „**Sachvermögen**“ mit erfassten Werten in der Anlagenbuchhaltung und der Bilanzposition 1.2 auf Seite 7:

BuKr	Währg				
AHK GJ-Beg	Zugang		Abgang	Umbuchung	
AfA GJ-Beg	AfA des Jahres		AfA Abgang	AfA Umbuchung	
Buchwrt GJ-Beg					
1000 Gemeinde Bötzingen	EUR				
55.141.416,17	5.223.959,98		3.003.858,38-	0,00	
12.102.902,59-	1.335.138,08-		652.230,53	0,00	
43.038.513,58					

- Bilanzposition Aktiva 1.2 auf Seite 7 = 43.038.513,58 €
- Anlagegitter s.o. = 43.038.513,58 €

Alle Werte stimmen miteinander überein, was die Richtigkeit der Bearbeitung indiziert.

7.4 **Schuldenübersicht zum 01.01.2017**
nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Anlage 28
(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Schuldenübersicht

Art der Schulden	am 01.01. des Haushaltsjahres 2017	zum 31.12. des Haushaltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			Mehr (+) weniger (-) ⁹⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
1	2	3	EUR			7
1.1 Anleihen	0					
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
1.2.1 Bund	0					
1.2.2 Land	0					
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0					
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0					
1.2.5 Kreditinstitute	0					
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾	0					
1.3 Kassenkredite	0					
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0					
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	0					

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)⁷⁾

2.1 Anleihen	0					
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.974.100					
2.3 Kassenkredite	0					
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0					
2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung	1.974.100					

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung^{7) 9)}

3.1 Anleihen	0					
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.974.100					
3.3 Kassenkredite	0					
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0					
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	1.974.100					
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	-1.974.100					
3. Konsolidierte Gesamtschulden	0					

7.5 **Pensionsrückstellungen – gemeindlicher Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO zum 01.01.2017**

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Bildung in der Vermögensrechnung (BILANZ) der Gemeinde ist nicht zulässig. Pensionsrückstellungen umfassen auch die Rückstellungen für die Beihilfe der Pensionäre.

Der vom KVBW zum Bilanzstichtag 01.01.2017 (31.12.2016) ermittelte Teilwert beträgt **4.937.809 €**.

7.6 Bürgschaftsübersicht / Haftungsverhältnisse zum 01.01.2017

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen **nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben** übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemäß § 88 i.V. mit den Wohnraumförderbestimmungen des Landes BW bestehen folgende Bürgschaftsverpflichtungen:

Begünstigter	Betrag der Bürgschaft	Ende der Bürgschaft
L-Bank (Wohnungsbau)	1.614.867,60 €	Pflichtbürgschaften, Laufzeit wie bei Krediten

7.7 Organe der Gemeinde Bötzingen zum 01.01.2017 nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO i.V. § 23 GemO

Organe der Gemeinde Bötzingen sind der Bürgermeister und der Gemeinderat (§23 GemO).

B Ü R G E R M E I S T E R	
Schneckenburger, Dieter	
G E M E I N D E R Ä T E	
FWG	Belle, Bernd Brodbeck, Thomas Schill, Alfred Höfflin, Diethmar
FWV	Meier, Martin Krakutsch, Dominik Susewind, Sven
CDU	Barleon, Ulrich Ambs, Andreas Schönberger, Karlheinz Näger, Roland
SPD	Brinkmann, Ellen Balazs-Ziser, Sabine Waßer, Peter

7. weiter zu Anhang / sonstige Pflichtangaben:

**7.8 Auszug aus der Sonderinventurrichtlinie „Grund und Boden“;
Bodenrichtwerte zum Bewertungszeitpunkt**

„Der örtliche Durchschnittswert zum **Bewertungszeitpunkt** wird je nach Nutzungsart auf die vom Gutachterausschuss Bötzingen ermittelten **Bodenrichtwerte zum Stand des 31.12.2014** festgelegt, da es sich hierbei um ortsübliche, durchschnittliche Werte handelt“ (siehe Bewertungsrichtlinien Rödl & Partner/Gemeinde Bötzingen).

Gemeinde Bötzingen			Bewertung
Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB			Stand: 31.12.2014
Gemeinde: 79268 Bötzingen			
Gebietsbezeichnung (z.B. Bebauungsplan)	Spezifizierung der Art der baul. Nutzung (VV, M, GE, GI, SO (mit Zweckbestimmung	Lage im Ortsteil (Ortskern, außert. Ortskern, Baugebiete, Baugebiete mit bevorzugter Wohnlage, Außenbereich, etc.)	Baureifes Land in € incl. Erschließung
Wohnbauflächen in den Bebauungsplangebieten außer Kirchhahnen / Kirchweg und Laire	W + M	Baugebiete	225,00 €
Wohnbauflächen Kirchhahnen/Kirchweg und Laire	WA	Baugebiete	300,00 €
Gemischte Bauflächen und Wohnbebauung im Industriegebiet (Almendweg)	W / M	Ortssetter	180,00 €
Gewerbe- und Industrieflächen	GE / GI	Gewerbe- und Industriegebiet	85,00 €
Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB			Stand: 31.12.2014
Gemeinde: 79268 Bötzingen			
Gebietsbezeichnung (z.B. Bebauungsplan)	Spezifizierung	Lage im Ortsteil	€/ m ²
Aussiedlerhöfe für den Hofbereich zuzüglich Grenzabstand ≥ 2,50 m			85,00 €
Bauerwartungsland Laire, Blegarten, Heuwiesen- Wiesenweg, Steingarten, Marchstraße			25,00 - 55,00 €
Bauerwartungsland Nachtwaid V			55,00 €
Rebfläche flurbereinigt			6,50 €
Rebfläche nicht flurbereinigt			5,50 €
Ackerfläche			2,20 €
Wiesen			1,20 €
Wald			1,00 €
Gartenfläche - im Außenbereich - im Innenbereich			5,00 € 10,00 €
Obstanlagen - älter als 10 Jahre - jünger als 10 Jahre			3,00 € 4,00 €

Abbildung 2 – Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB

7.9 Auszüge aus den Sonderinventurrichtlinien „Gebäudevermögen“ und „Infrastrukturvermögen“; Abschreibungstabellen

Für das **Gebäudevermögen** wurde grundsätzlich folgende Abschreibungstabelle angewandt:

Gebäudeart gem. Abschreibungstabelle Gemeinde Bötzingen	
Gebäudeart	Nutzungsdauer in Jahren
Schulgebäude/Kindergarten/Mehrzweckhallen	50
Sonstige stark beanspruchte Massivbauten	40
Unterkunftsgebäude d. soz. Sicherung (Asylunterkunft)	40
Sonstige Massivgebäude	60
Teilmassive Bauten	34
Leichtbaugebäude (Holz-/Blechkonstruktion)	33
Sonstige Bauten (Garagen/Pavillons)	20
Außenanlagen	35

Für das **Infrastrukturvermögen** wurde grundsätzlich nachstehende Abschreibungstabelle angewandt:

Gegenstand	Nutzungsdauer	
Straßen (nach Straßenklasse)	I	30
	II	30
	III	50
	IV	50
	V	15
Brücken und Unterführungen	80	
Holzbrücken	30	
Stützmauern	70	
Parkleitsysteme	15	
Straßenbeleuchtung	20	
Lichtsignalanlagen	15	
Felssicherungen	20	
Plätze		20
		20
Brunnen	Stein	30
	Holz	10
Zierbrunnen	50	
Buswartehäuschen	15	
Übrige mit dem Straßenkörper zusammen bewertete Gegenstände	Entsprechend der Nutzungsdauer des Straßenkörpers	

Die Straßen wurden dabei in folgende **Klassen** eingeteilt:

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 - 50 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 - 50 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 - 60 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30 - 50 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15 - 30 Jahre

8. BESCHLUSSFASSUNG durch GEMEINDERAT

- 8.1 Die **angewandten und erläuterten Bewertungsgrundsätze und –richtlinien** (Nr. 4 dieser Bilanzdokumentation – Seiten 8 bis 13) werden **vollinhaltlich** zur Kenntnis genommen; diesen wird **ausdrücklich** und **rückwirkend zugestimmt**.

Dazu zählen ebenfalls folgende **Sonderinventurrichtlinien**, erstellt von der **Gemeinde Bötzingen/Rödl & Partner (Teil der heutigen Beratungsvorlagen)**:

- Sonderinventurrichtlinie „Erfassung und Bewertung von beweglichem Sachanlagevermögen“ vom 02.11.2017 (Ordner 1)
- Sonderinventurrichtlinie „Erfassung und Bewertung von Grund- und Boden“ vom 02.11.2017 (Ordner 2)
- Sonderinventurrichtlinie „Erfassung und Bewertung des Gebäudevermögens“ vom 02.11.2017 (Ordner 3)
- Sonderinventurrichtlinie „Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens“ vom 02.11.2017 (Ordner 4)
- Sonderinventurrichtlinie „Erfassung und Bewertung Anlagen im Bau –AiB“ vom 02.11.2017 (Ordner 5)
- Sonderinventurrichtlinie „Erfassung und Bewertung der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse vom 02.11.2017 (Ordner 5)

- 8.2 Die **Eröffnungsbilanz** der Gemeinde Bötzingen zum **01.01.2017** (Seite 7) wird, entsprechend **allen** beschriebenen zahlentechnischen und textlichen Erläuterungen sowie Anlagen, **festgestellt**.

79268 Bötzingen, den 10.11.2018



Schneckenburger
Bürgermeister



Dufner
Fachbediensteter f.d.
Finanzwesen